



BEITRAGSORDNUNG AB 01.01.2025

MITGLIEDSCHAFTSFORM	JÄHRLICHE ZAHLUNGSWEISE	MONATLICHE ZAHLUNGSWEISE
PREMIUM-MITGLIEDSCHAFT (volles Spielrecht) Einzelperson	1.350,00 €	120,00 €
Ehepaar – gemeinsamer Wohnsitz vorausgesetzt	2.590,00 €	227,00 €
Familie mit Kindern bis 14 Jahre	2.690,00 €	239,00 €
75plus – Spielrecht 9-Loch-Platz (Bahnen 1-9 oder 10-18), ab 75 Jahren	990,00 €	90,00 €
SCHNUPPERMITGLIEDSCHAFT für 1 Jahr, Spielrecht 9-Loch-Platz (Bahnen 10-18), inkl. Greenfeegutschein für 2x18-Loch-Platz	990,00 €	90,00 €
JUNGE ERWACHSENE (volles Spielrecht) bis 27 Jahre	500,00 €	45,00 €
KINDER / JUGENDLICHE (volles Spielrecht) bis 18 Jahre	200,00 €	–
bis 14 Jahre	100,00 €	–
ZWEIT-MITGLIEDSCHAFT (volles Spielrecht) unter Nachweis einer Vollmitgliedschaft (R-Kennzeichnung auf DGV-Ausweis des Heimatclubs)	600,00 €	–
FERNMITGLIEDSCHAFT ab 150 km Entfernung des Wohnortes zum Golfclub Lilienthal, zzgl. 50% Greenfee	195,00 €	–
SPORTFÖRDERMITGLIEDSCHAFT (volles Spielrecht) HCP unter -6, Alter unter 40 Jahre, Stichtag ist der 01.01. eines Jahres, Spiel- und Repräsentationspflichten	350,00 €	–
SONSTIGES Passive Mitgl. ohne Spielrecht und ohne DGV-Ausweis	120,00 €	–
Elternzeit-Beitrag (Nachweis ist erforderlich)	60% des regulären Beitrages	

- Eine Aufnahmegebühr wird im Golfclub Lilienthal nicht erhoben.
- Bei Eintritt während des Jahres wird bei einem Jahresbeitrag von 990,00 € und mehr dieser monatsanteilig berechnet.
- Für alle Alterszuordnungen gilt jeweils der 01.01. des Beitragsjahres als Stichtag.

DIE VORTEILE FÜR MITGLIEDER MIT VOLLEM SPIELRECHT

LEISTUNGEN	
Mitgliedschaft im sympathischsten Golfclub der Region	✓
Gratis-Spielrecht auf über 100 hochwertigen Golfanlagen der permanent wachsenden Gemeinschaften www.mein-golfclub.de und www.deinGOLF.plus	✓
Kostenlose Teilnahme an vielen attraktiven Sportangeboten des Sportvereins Bremen 1860 , mit dem wir eine Kooperation geschlossen haben	✓
Kostenloses Kinder- und Jugendtraining	✓
Nutzung des New Course Lilienthal (Bahnen 1-9) (für Schnuppermitglieder 2 x mit dem GreenfeeGutschein)	✓
Nutzung des Old Course Lilienthal (Bahnen 10-18)	✓
Nutzung der Driving Range	✓
Nutzung der Abschlagshütte inkl. Flutlicht	✓
Nutzung der Chipping-Area	✓
Nutzung der Putting-Area	✓
Nutzung der Umkleidekabinen/Duschen/Handtücher	✓
Loch 19 der Clubgastronomie in unserem urigen Clubhaus	✓
Nutzung eines Golfcarts (gegen Leihgebühr)	✓
Nutzung einer Caddiebox per Mietvertrag	✓
Umfassende Trainingsangebote der Golfschule mit PGA-Professional	✓
Leihschläger	✓
Leihrolley	✓
Nutzung unserer Greenfee- und Hotelkooperationen	✓

ALLGEMEINE HINWEISE

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Beitragspflicht

Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 3 Bedeutung der Beitragszahlung für den Verein

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

§ 4 Höhe des Beitrags

Für die Höhe des Beitrags ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgeblich.

§ 5 Fälligkeit des Beitrags

Der Mitgliedsbeitrag ist am 1. Januar eines jeden Jahres fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.

§ 6 Zahlungsform

1. Die Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich als SEPA-Basis-Lastschrift eingezogen. Auf Antrag eines Mitglieds entscheidet der Vorstand im Einzelfall über eine Ausnahme.
2. Erteilt ein Mitglied kein SEPA-Mandat, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal mit fünf Euro in Rechnung zu stellen.
3. Kann der SEPA-Lastschriftinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

§ 7 Beitragsrückstand

Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 5 Euro je Mahnung. Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzlichen Vertreter.

§ 8 Soziale Härtefälle

1. In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.
2. Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

§ 9 Kündigung der Mitgliedschaft

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

§ 10 Umlage

Über eine Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung.

§ 11 Firmenmitgliedschaften und Kooperationen

1. Die Rahmenvertragsgestaltung fällt in den Aufgabenbereich des Vorstands. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

§ 12 Inkrafttreten

Dieser Verordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft.

